



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 09.01.2025

Abschiebungen aus Bayern im Jahr 2024

Die Durchsetzung von Recht und Gesetz muss auch im Aufenthaltsrecht gewährleistet sein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Ausreisepflichtige gab es im Jahr 2024 in Bayern (bitte neben der Gesamtzahl auch nach Status vollziehbar ausreisepflichtig, geduldet und sämtlichen sonstigen Abschiebehindernissen sowie nach Nationalität aufgeschlüsselt angeben)? 4
- 1.2 Wie viele Abschiebungen waren geplant (bitte nach erfolgreich durchgeführten Abschiebungen, Stornierungen und Abbrüchen, inklusive jeweils der Gründe für Stornierungen und Abbrüche, nach absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)? 4
- 1.3 Wie ergibt sich die Diskrepanz aus der Gesamtzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen und den tatsächlich geplanten Abschiebungen (bitte Kriterien ausführen, die darüber entscheiden, ob die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person geplant wird oder nicht)? 4
- 2.1 Warum wurden im ersten Halbjahr 2024 724 Abschiebungen storniert (bitte die Gründe hierfür darlegen, insbesondere etwaige Veränderungen, die den Vollzug der Abschiebungen behindern)? 5
- 2.2 Wie wurde die Ausreisepflicht bei den Fällen nach Frage 8.1 in der Folge durchgesetzt? 5
- 3.1 Welche Nationalitäten hatten die Ausreisepflichtigen in Bayern im Jahr 2024 (bitte sämtliche Fälle in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach absteigender Häufigkeit aufschlüsseln)? 5
- 3.2 Welche Gründe hatten Duldungen (bitte sämtliche Gründe in absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)? 5
- 3.3 In welche Staaten erfolgten im fraglichen Zeitraum Abschiebungen (bitte die Häufigkeit sämtlicher Zielländer in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach absteigender Häufigkeit aufschlüsseln)? 5

4.1	Wie oft wurde bei Abschiebungen aus Bayern im Jahr 2024 Widerstand geleistet (bitte nach durchgesetzten und abgebrochenen Abschiebungen aufschlüsseln)?	5
4.2	Wie oft wurden medizinische Gründe für das Scheitern angegeben (bitte nach stornierten und abgebrochenen Abschiebungen aufschlüsseln, sowie angeben, ob auch in Fällen, in denen keine Abschiebung geplant wurde, die Durchsetzung der Ausreisepflicht aus medizinischen Gründen nicht in Betracht kam)?	6
4.3	Wie viele Abschiebungen scheiterten, nachdem die abzuschiebende Person an die Bundespolizei übergeben wurde?	6
5.	Wie oft wurden Ausreisepflichtigen in Bayern im Jahr 2024 Ausreisefristen gesetzt (bitte in absoluten und relativen Zahlen unter Angabe der Ergebnisse – mit gewährten, überschrittenen Fristen, der Anzahl der Fälle, in denen eine Abschiebung erfolgte, und der Zahl, in denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt wurde – inklusive Begründungen für die Fälle, in denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt wurde, aufschlüsseln)?	6
6.1	Welche Kosten entstanden bei den Zentralen Ausländerbehörden, Landespolizei sowie Landesamt für Asyl und Rückführungen im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (bitte nach den einzelnen Einrichtungen für die jeweiligen Jahre von 2019 bis 2024 angeben)?	6
6.2	Welche Arten von Kosten entstehen dem Freistaat und den Kommunen durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen (bitte die jeweiligen Kostenstellen aufschlüsseln)?	7
7.1	Wie viele der seit 2014 aus Bayern abgeschobenen ausländischen Staatsbürger waren verurteilte Straftäter?	7
7.2	Wie viele der seit 2014 aus Bayern abgeschobenen ausländischen Staatsbürger waren verurteilte Gewalttäter (bitte die Zahlen relativ zur jeweiligen Gesamtzahl der Gewalttäter im Freistaat und dem jeweiligen Anteil an den Ausreisepflichtigen, den Geduldeten sowie Ausreisepflichtigen mit sonstigen Abschiebehindernissen setzen)?	7
7.3	Welches Lagebild liegt der Staatsregierung zu Aufenthalt, Gefahrenpotenzial und Leistungsbezug von ausländischen Gefährdern und Gewalttätern vor?	7
8.1	Wie oft wurden 2024 nach gescheiterten Abschiebeversuchen weitere unternommen (bitte abgebrochene und stornierte Versuche separat ausweisen)?	8
8.2	In wie vielen Fällen wurde im vergangenen Jahr kein weiterer Versuch unternommen (bitte jeweils die Gründe angeben)?	8
8.3	Falls keine statistische Auswertung zu wiederholten Abschiebeversuchen möglich ist, was sind typische Gründe für die ausbleibende Durchsetzung der Ausreisepflicht (bitte die häufigsten Gründe auflisten, erläutern und eine Einschätzung zur jeweiligen Häufigkeit pro Jahr angeben)?	9

Anlage 1	10
Anlage 2	13
Anlage 3	14
Anlage 4	16
Hinweise des Landtagsamts	18

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.02.2025

1.1 Wie viele Ausreisepflichtige gab es im Jahr 2024 in Bayern (bitte neben der Gesamtzahl auch nach Status vollziehbar ausreisepflichtig, geduldet und sämtlichen sonstigen Abschiebehindernissen sowie nach Nationalität aufgeschlüsselt angeben)?

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach der Zahl der Ausreisepflichtigen zum letzten bei der Beantwortung der Anfrage auswertbaren Stichtag des Jahres 2024 gefragt wird.

Zum Stichtag 31.12.2024 waren in Bayern insgesamt 25 419 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, darunter 19 260 Geduldete. Eine Duldung ist zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich ist. Diese Gründe können einerseits von den persönlichen Umständen des Ausreisepflichtigen abhängen, andererseits von den Zielländern. Die Auflistung nach Staatsangehörigkeiten kann der Anlage 1 entnommen werden.

1.2 Wie viele Abschiebungen waren geplant (bitte nach erfolgreich durchgeführten Abschiebungen, Stornierungen und Abbrüchen, inklusive jeweils der Gründe für Stornierungen und Abbrüche, nach absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)?

Informationen zur Anzahl „geplanter“ Abschiebungen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Im Jahr 2024 wurden 3 010 Abschiebungen von Betroffenen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden erfolgreich durchgeführt. Insgesamt 3 440 geplante Abschiebungen wurden storniert oder abgebrochen. Eine Aufschlüsselung der Gründe für Stornierungen und Abbrüche kann der Anlage 2 entnommen werden. Zudem erfolgten im Jahr 2024 14 757 freiwillige Ausreisen aus Bayern.

1.3 Wie ergibt sich die Diskrepanz aus der Gesamtzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen und den tatsächlich geplanten Abschiebungen (bitte Kriterien ausführen, die darüber entscheiden, ob die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person geplant wird oder nicht)?

Die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht bedeutet nicht automatisch, dass eine Person tatsächlich rückführbar ist. Die Abschiebung kann erst dann betrieben werden, wenn die Identität der Person geklärt ist, entsprechende Reisedokumente vorliegen und auch sonst keine rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründe vorliegen. Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen werden grundsätzlich priorisiert rückgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.10.2024 auf die Fragen 3.1 bis 3.3 der Anfrage „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann, Stefan Löw (AfD) vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024) verwiesen.

2.1 Warum wurden im ersten Halbjahr 2024 724 Abschiebungen storniert (bitte die Gründe hierfür darlegen, insbesondere etwaige Veränderungen, die den Vollzug der Abschiebungen behindern)?

Die Abschiebungen wurden aus folgenden Gründen storniert: unbekannter Aufenthalt sowie rechtliche, medizinische und sonstige tatsächliche Gründe.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 28.10.2024 auf die Frage 2.3 der Anfrage „Abschiebungen in Bayern 2023 und 2024“ der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Richard Graupner, Jörg Baumann, Stefan Löw (AfD) vom 15.09.2024 (Drs. 19/3788 vom 27.11.2024), auf die Antwort der Staatsregierung vom 23.07.2024 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Stefan Löw (AfD) vom 07.05.2024 (Drs. 19/2596 vom 23.07.2024), auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 27.03.2019 (Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) und die Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP) vom 08.04.2019 (Drs. 18/2097 vom 12.07.2019) verwiesen.

2.2 Wie wurde die Ausreisepflicht bei den Fällen nach Frage 8.1 in der Folge durchgesetzt?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

3.1 Welche Nationalitäten hatten die Ausreisepflichtigen in Bayern im Jahr 2024 (bitte sämtliche Fälle in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach absteigender Häufigkeit aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 1 verwiesen.

3.2 Welche Gründe hatten Duldungen (bitte sämtliche Gründe in absoluten und relativen Zahlen aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 3 verwiesen.

3.3 In welche Staaten erfolgten im fraglichen Zeitraum Abschiebungen (bitte die Häufigkeit sämtlicher Zielländer in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach absteigender Häufigkeit aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf Anlage 4 verwiesen.

4.1 Wie oft wurde bei Abschiebungen aus Bayern im Jahr 2024 Widerstand geleistet (bitte nach durchgesetzten und abgebrochenen Abschiebungen aufschlüsseln)?

Zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2024 wurden insgesamt 115 Abschiebungen von Betroffenen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden aufgrund geleisteten Widerstands abgebrochen, meistens wegen Weigerung der jeweiligen Flug-

gesellschaft. Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

4.2 Wie oft wurden medizinische Gründe für das Scheitern angegeben (bitte nach stornierten und abgebrochenen Abschiebungen aufschlüsseln, sowie angeben, ob auch in Fällen, in denen keine Abschiebung geplant wurde, die Durchsetzung der Ausreisepflicht aus medizinischen Gründen nicht in Betracht kam)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort zu Frage 1.2 sowie auf Anlage 2 verwiesen. Die im Übrigen abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

4.3 Wie viele Abschiebungen scheiterten, nachdem die abzuschiebende Person an die Bundespolizei übergeben wurde?

Zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2024 scheiterten insgesamt 116 Abschiebungen von Betroffenen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden nach der Übergabe an die Bundespolizei.

5. Wie oft wurden Ausreisepflichtigen in Bayern im Jahr 2024 Ausreisefristen gesetzt (bitte in absoluten und relativen Zahlen unter Angabe der Ergebnisse – mit gewährten, überschrittenen Fristen, der Anzahl der Fälle, in denen eine Abschiebung erfolgte, und der Zahl, in denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt wurde – inklusive Begründungen für die Fälle, in denen die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt wurde, aufschlüsseln)?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

6.1 Welche Kosten entstanden bei den Zentralen Ausländerbehörden, Landespolizei sowie Landesamt für Asyl und Rückführungen im Rahmen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (bitte nach den einzelnen Einrichtungen für die jeweiligen Jahre von 2019 bis 2024 angeben)?

Die Kosten der Aufenthaltsbeendigung umfassen neben den direkt mit Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen verbundenen Kosten auch solche Kosten, die nicht direkt einem entsprechenden Haushaltstitel zugeordnet werden können, z. B. Personalkosten oder mit der Sachbearbeitung bzw. Vorbereitung von Aufenthaltsbeendigungen verbundene Kosten. Vor diesem Hintergrund kann keine genaue Bezifferung der entsprechenden Kosten nach den genannten Behörden erfolgen.

Bezüglich der im Haushalt unmittelbar für die Aufenthaltsbeendigung vorgesehenen Mittel wird auf die öffentlich zugänglichen Haushaltspläne des Freistaates Bayern verwiesen, welche u. a. unter folgendem Link abrufbar sind: www.stmfh.bayern.de¹.

6.2 Welche Arten von Kosten entstehen dem Freistaat und den Kommunen durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen (bitte die jeweiligen Kostenstellen aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 16.12.2024 zu Frage 5 der Anfrage „Abschiebungen aus Bayern im ersten Halbjahr 2024“ des Abgeordneten Markus Walbrunn (AfD) vom 16.11.2024 (Drs. 19/4437 vom 20.01.2025) verwiesen.

7.1 Wie viele der seit 2014 aus Bayern abgeschobenen ausländischen Staatsbürger waren verurteilte Straftäter?

Die erfragten Zahlen liegen erst für die Zeit ab dem Jahr 2021 vor und sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anteil Straftäter
2021	43,47 Prozent
2022	36,80 Prozent
2023	40,15 Prozent
2024 (Stand 30.06.)	38,13 Prozent

Zuvor wurden die abgefragten Informationen statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

7.2 Wie viele der seit 2014 aus Bayern abgeschobenen ausländischen Staatsbürger waren verurteilte Gewalttäter (bitte die Zahlen relativ zur jeweiligen Gesamtzahl der Gewalttäter im Freistaat und dem jeweiligen Anteil an den Ausreisepflichtigen, den Geduldeten sowie Ausreisepflichtigen mit sonstigen Abschiebehindernissen setzen)?

In Ermangelung einer allgemeingültigen Definition des Begriffs „Gewalttäter“ und damit einer hinreichend bestimmten Bezugsgröße ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

7.3 Welches Lagebild liegt der Staatsregierung zu Aufenthalt, Gefahrenpotenzial und Leistungsbezug von ausländischen Gefährdern und Gewalttätern vor?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten regelmäßig über die in Bayern eingestuftten Gefährder aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit – informiert. Meldungen wichtiger Ereignisse durch die Polizei (WE-Meldungen) sind davon unberührt und werden anlassbezogen genutzt, um das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration darüber hinausgehend zu informieren.

1 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>

Wichtig hinsichtlich der Gefährdungsbewertung ist, festzuhalten, dass diese immer im Einzelfall durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde erfolgt. Entsprechend tauschen sich die bayerischen Sicherheitsbehörden regelmäßig über die im Einzelfall bekannten potenziell gefährlichen Personen, darunter auch beispielsweise Gefährder, aus.

Vorsorglich darf darauf hingewiesen werden, dass die Informationsübermittlungen im Zusammenhang mit Gefährdern aus dem Bereich des polizeilichen Staatsschutzes grundsätzlich als „Verschlussache (VS) – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Grund der VS-Einstufung ist, dass aufgrund der geringen Quantitäten konkrete Rückschlüsse auf die Arbeitspraxis der beteiligten Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit den betroffenen Personen als Gefährder bzw. Relevante Person möglich werden würden. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (sog. aMIT) werden zudem durch die Rahmenkonzeption der Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) erfasst. Hierzu wird auf die Vorbemerkung zur Antwort der Staatsregierung vom 14.08.2020 auf die Anfrage „Straftaten durch MITAs (Mehrfach- und Intensivtäter Asylbewerber) im 1. Quartal“ des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 09.07.2020 (Drs. 18/9517 vom 09.09.2020) sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 31.03.2024 auf die Anfrage „Ausdifferenzierung der Straftaten von Intensivtätern im Allgemeinen und von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT) im Speziellen“ der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Ulrich Singer (AfD) vom 25.02.2024 (Drs. 19/1139 vom 07.05.2024) verwiesen. Mit Stand 08.01.2025 waren 266 Personen von der Rahmenkonzeption erfasst.

Die Task Force Straftäter des Landesamts für Asyl und Rückführungen wird unterstützend bei der Aufenthaltsbeendigung straffälliger Ausländer tätig.

8.1 Wie oft wurden 2024 nach gescheiterten Abschiebeversuchen weitere unternommen (bitte abgebrochene und stornierte Versuche separat ausweisen)?

8.2 In wie vielen Fällen wurde im vergangenen Jahr kein weiterer Versuch unternommen (bitte jeweils die Gründe angeben)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

8.3 Falls keine statistische Auswertung zu wiederholten Abschiebeversuchen möglich ist, was sind typische Gründe für die ausbleibende Durchsetzung der Ausreisepflicht (bitte die häufigsten Gründe auflisten, erläutern und eine Einschätzung zur jeweiligen Häufigkeit pro Jahr angeben)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Antworten zu den Fragen 1.2, 1.3 und 3.2 sowie auf die Anlagen 2 und 3 und im Übrigen auf die Antwort der Staatsregierung vom 25.06.2024 auf die Frage 2.3 der Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Stefan Löw (AfD) vom 07.05.2024 (Drs. 19/2596 vom 23.07.2024), auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 27.03.2019 (Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) und die Antwort der Staatsregierung vom 15.05.2019 auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP) vom 08.04.2019 (Drs. 18/2097 vom 12.07.2019) verwiesen.

Anlage 1**Ausreisepflichtige Bayern zum Stichtag 31.12.2024**

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige	Anteil an Gesamtzahl	darunter Geduldete
Irak	3225	12,687 Prozent	2899
Nigeria	3016	11,865 Prozent	2718
Afghanistan	1872	7,365 Prozent	1510
Türkei	1379	5,425 Prozent	925
Ukraine	1205	4,741 Prozent	1023
Syrien	878	3,454 Prozent	676
Russische Föderation	783	3,080 Prozent	689
Iran	765	3,010 Prozent	658
Äthiopien	713	2,805 Prozent	662
Somalia	638	2,510 Prozent	563
Aserbaidschan	580	2,282 Prozent	493
Kroatien	467	1,837 Prozent	14
Sierra Leone	439	1,727 Prozent	405
Rumänien	378	1,487 Prozent	12
Serbien	374	1,471 Prozent	202
Albanien	331	1,302 Prozent	107
Pakistan	330	1,298 Prozent	239
Kosovo	299	1,176 Prozent	158
Moldau	298	1,172 Prozent	172
Côte d'Ivoire	285	1,121 Prozent	257
Senegal	285	1,121 Prozent	248
Gambia	282	1,109 Prozent	243
Kongo, Demokratische Republik	274	1,078 Prozent	231
Algerien	268	1,054 Prozent	163
Tunesien	267	1,050 Prozent	203
Georgien	254	0,999 Prozent	102
ungeklärt	250	0,984 Prozent	192
Nordmazedonien	247	0,972 Prozent	154
Armenien	226	0,889 Prozent	175
Jordanien	226	0,889 Prozent	191
Belarus	214	0,842 Prozent	163
Bosnien und Herzegowina	214	0,842 Prozent	102
Marokko	209	0,822 Prozent	122
Eritrea	188	0,740 Prozent	152
Tadschikistan	173	0,681 Prozent	148
Uganda	161	0,633 Prozent	132
Mali	147	0,578 Prozent	139
Polen	145	0,570 Prozent	1
Benin	143	0,563 Prozent	123
Tansania	142	0,559 Prozent	121
Vietnam	140	0,551 Prozent	89
Kasachstan	122	0,480 Prozent	105
Kuba	114	0,448 Prozent	97
Bulgarien	112	0,441 Prozent	11
Italien	110	0,433 Prozent	16
Ghana	108	0,425 Prozent	91
Jemen	104	0,409 Prozent	65
Guinea	100	0,393 Prozent	89
Katar	98	0,386 Prozent	96
China	93	0,366 Prozent	58

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige	Anteil an Gesamtzahl	darunter Geduldete
Vereinigte Arabische Emirate	93	0,366 Prozent	91
staatenlos	89	0,350 Prozent	73
Indien	81	0,319 Prozent	43
Griechenland	79	0,311 Prozent	6
Kuwait	73	0,287 Prozent	67
Ägypten	59	0,232 Prozent	46
Peru	54	0,212 Prozent	35
Saudi-Arabien	54	0,212 Prozent	53
Tschechien	50	0,197 Prozent	2
Brasilien	47	0,185 Prozent	26
Libanon	43	0,169 Prozent	37
Myanmar	40	0,157 Prozent	35
Palästinensische Gebiete	38	0,149 Prozent	33
Ungarn	36	0,142 Prozent	1
Venezuela	36	0,142 Prozent	22
Vereinigte Staaten	36	0,142 Prozent	17
Philippinen	35	0,138 Prozent	33
Slowakei	34	0,134 Prozent	0
Kamerun	32	0,126 Prozent	23
Kongo	32	0,126 Prozent	30
Montenegro	32	0,126 Prozent	19
Angola	31	0,122 Prozent	26
Kenia	30	0,118 Prozent	28
Spanien	29	0,114 Prozent	9
Togo	29	0,114 Prozent	27
Bangladesch	28	0,110 Prozent	18
Dschibuti	25	0,098 Prozent	18
Österreich	25	0,098 Prozent	2
Usbekistan	24	0,094 Prozent	15
Jugoslawien (ehemals)	23	0,090 Prozent	2
Kolumbien	22	0,087 Prozent	9
Litauen	21	0,083 Prozent	0
Israel	20	0,079 Prozent	18
Bahrain	19	0,075 Prozent	19
Libyen	18	0,071 Prozent	16
Niederlande	18	0,071 Prozent	3
Turkmenistan	17	0,067 Prozent	12
Frankreich	16	0,063 Prozent	4
Portugal	15	0,059 Prozent	1
Serbien und Montenegro (ehemals)	13	0,051 Prozent	0
Nepal	12	0,047 Prozent	10
Sri Lanka	11	0,043 Prozent	8
Thailand	11	0,043 Prozent	6
Belgien	10	0,039 Prozent	1
Sudan	10	0,039 Prozent	8
Schweden	9	0,035 Prozent	2
Südafrika	9	0,035 Prozent	8
Guinea-Bissau	8	0,031 Prozent	6
Lettland	8	0,031 Prozent	1
Liberia	8	0,031 Prozent	6
Mongolei	8	0,031 Prozent	2
Oman	8	0,031 Prozent	8
Ruanda	8	0,031 Prozent	6

Staatsangehörigkeit	Ausreisepflichtige	Anteil an Gesamtzahl	darunter Geduldete
Indonesien	7	0,028 Prozent	5
ohne Angabe (Gebiet)	7	0,028 Prozent	4
Slowenien	7	0,028 Prozent	0
Vereinigtes Königreich	7	0,028 Prozent	1
Argentinien	6	0,024 Prozent	2
Burkina Faso	6	0,024 Prozent	6
Kirgisistan	6	0,024 Prozent	1
Mexiko	6	0,024 Prozent	3
Sambia	6	0,024 Prozent	6
Dominikanische Republik	5	0,020 Prozent	4
Schweiz	5	0,020 Prozent	0
Bolivien	4	0,016 Prozent	1
Estland	4	0,016 Prozent	0
Serbien (ehemals)	4	0,016 Prozent	3
Bhutan	3	0,012 Prozent	3
Burundi	3	0,012 Prozent	2
Chile	3	0,012 Prozent	1
Ecuador	3	0,012 Prozent	1
Jamaika	3	0,012 Prozent	2
Korea, Demokratische Volksrepublik	3	0,012 Prozent	1
Niger	3	0,012 Prozent	3
El Salvador	2	0,008 Prozent	2
Mosambik	2	0,008 Prozent	1
Namibia	2	0,008 Prozent	2
Panama	2	0,008 Prozent	2
Tschad	2	0,008 Prozent	0
Australien	1	0,004 Prozent	0
Botsuana	1	0,004 Prozent	1
Cabo Verde	1	0,004 Prozent	0
Dänemark	1	0,004 Prozent	0
Dominica	1	0,004 Prozent	1
Eswatini	1	0,004 Prozent	1
Honduras	1	0,004 Prozent	0
Kambodscha	1	0,004 Prozent	1
Korea, Republik	1	0,004 Prozent	1
Laos	1	0,004 Prozent	0
Malta	1	0,004 Prozent	0
Mauretanien	1	0,004 Prozent	1
Nicaragua	1	0,004 Prozent	0
Norwegen	1	0,004 Prozent	1
Paraguay	1	0,004 Prozent	0
Simbabwe	1	0,004 Prozent	1
Singapur	1	0,004 Prozent	0
Sowjetunion (ehemals)	1	0,004 Prozent	1
Südsudan	1	0,004 Prozent	0
Timor-Leste	1	0,004 Prozent	0
Zypern	1	0,004 Prozent	0
Bayern insgesamt	25419	100,000 Prozent	19260

Quelle: AZR-Statistik (Stand: 31.12.2024)

Anlage 2**Gescheiterte (stornierte und abgebrochene) Abschiebungen 2024**

Scheiterungsgrund	Stornierungen	Anteil Stornierungen	Abbrüche	Anteil Abbrüche
Unbekannter Aufenthalt	550	15,99 Prozent	1 533	44,56 Prozent
Rechtliche Gründe	193	5,61 Prozent	18	0,52 Prozent
Medizinische Gründe	24	0,70 Prozent	45	1,31 Prozent
Tatsächliche Gründe	683	19,85 Prozent	394	11,45 Prozent
Gesamt	1 450	42,15 Prozent	1 990	57,85 Prozent

Quelle: BayAS-Statistik (Stand: 31.12.2024)

Anlage 3

Duldungen Bayern zum Stichtag 31.12.2024 (Quelle: AZR-Statistik (Stand: 31.12.2024))

Duldung	Geduldete	Anteil
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	13	0,07 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	251	1,30 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	9	0,05 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	22	0,11 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1242	6,45 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	26	0,13 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3967	20,60 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	2620	13,60 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	5271	27,37 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	411	2,13 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	81	0,42 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	1108	5,75 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	77	0,40 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt	2	0,01 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	35	0,18 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	776	4,03 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO erteilt	30	0,16 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	7	0,04 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	358	1,86 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	33	0,17 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	105	0,55 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	4	0,02 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt	2	0,01 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 in V. m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	2	0,01 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 4 in V. m. Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, minderjährige ledige Kinder) erteilt	4	0,02 Prozent
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	2.778	14,42 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	12	0,06 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt	2	0,01 Prozent

Duldung	Geduldete	Anteil
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	7	0,04 Prozent
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i. V. m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	5	0,03 Prozent
Bayern insgesamt	19260	100,00 Prozent

Anlage 4**Abschiebungen Bayern 2024 – Zielstaaten**

Zielstaat	Anzahl	Anteil
Georgien	249	8,27 Prozent
Österreich	235	7,81 Prozent
Irak	219	7,28 Prozent
Frankreich	198	6,58 Prozent
Türkei	195	6,48 Prozent
Nigeria	153	5,08 Prozent
Moldau	150	4,98 Prozent
Polen	132	4,39 Prozent
Bulgarien	121	4,02 Prozent
Aserbaidshjan	87	2,89 Prozent
Spanien	86	2,86 Prozent
Rumänien	85	2,82 Prozent
Niederlande	63	2,09 Prozent
Tunesien	61	2,03 Prozent
Belgien	57	1,89 Prozent
Italien	49	1,63 Prozent
Albanien	48	1,59 Prozent
Kroatien	46	1,53 Prozent
Schweden	45	1,50 Prozent
Serbien	43	1,43 Prozent
Griechenland	40	1,33 Prozent
Lettland	40	1,33 Prozent
Nordmazedonien	39	1,30 Prozent
Schweiz	39	1,30 Prozent
Algerien	31	1,03 Prozent
Russische Föderation	31	1,03 Prozent
Armenien	30	1,00 Prozent
Tschechien	28	0,93 Prozent
Gambia	26	0,86 Prozent
Kosovo	25	0,83 Prozent
Sierra Leone	25	0,83 Prozent
Bosnien und Herzegowina	23	0,76 Prozent
Litauen	22	0,73 Prozent
Portugal	21	0,70 Prozent
Jordanien	20	0,66 Prozent
Ungarn	20	0,66 Prozent
Senegal	19	0,63 Prozent
Slowakei	18	0,60 Prozent
Marokko	17	0,56 Prozent
Finnland	13	0,43 Prozent
Pakistan	13	0,43 Prozent
Kasachstan	11	0,37 Prozent

Zielstaat	Anzahl	Anteil
Slowenien	10	0,33 Prozent
Côte d'Ivoire	9	0,30 Prozent
Kongo, Demokratische Republik	9	0,30 Prozent
Äthiopien	8	0,27 Prozent
Ghana	8	0,27 Prozent
Tadschikistan	8	0,27 Prozent
Iran	7	0,23 Prozent
Estland	6	0,20 Prozent
Tansania	6	0,20 Prozent
Dänemark	5	0,17 Prozent
Uganda	5	0,17 Prozent
Vereinigte Staaten	5	0,17 Prozent
Israel	4	0,13 Prozent
Afghanistan	3	0,10 Prozent
Indien	3	0,10 Prozent
Malta	3	0,10 Prozent
Montenegro	3	0,10 Prozent
Norwegen	3	0,10 Prozent
Venezuela	3	0,10 Prozent
Vietnam	3	0,10 Prozent
Ägypten	2	0,07 Prozent
Brasilien	2	0,07 Prozent
Luxemburg	2	0,07 Prozent
Somalia	2	0,07 Prozent
Togo	2	0,07 Prozent
Angola	1	0,03 Prozent
Bangladesch	1	0,03 Prozent
Benin	1	0,03 Prozent
Chile	1	0,03 Prozent
China	1	0,03 Prozent
Dschibuti	1	0,03 Prozent
Jamaika	1	0,03 Prozent
Korea, Demokratische Volksrepublik	1	0,03 Prozent
Kuba	1	0,03 Prozent
Mali	1	0,03 Prozent
Mosambik	1	0,03 Prozent
Peru	1	0,03 Prozent
Philippinen	1	0,03 Prozent
Usbekistan	1	0,03 Prozent
Vereinigtes Königreich	1	0,03 Prozent
Zypern	1	0,03 Prozent
Bayern insgesamt	3010	100,00 Prozent

Quelle: Bundespolizei-Statistik (Stand: 31.12.2024)

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.